

SCHULREGLEMENT

DER MUSIKSCHULE REGION LAUFENBURG

Alle Personenbeschreibungen gelten sinngemäss immer für beide Geschlechter.
Mit Lehrperson ist immer die Instrumentallehrperson, respektive mit Schulleitung die Musikschulleitung gemeint.

A Allgemeines

1. Bezeichnungen

Der Verein Musikschule Region Laufenburg (Verein MSRL) bietet unter der Bezeichnung Musikschule Region Laufenburg (MSRL) allen an Musik interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen qualifizierten Musikunterricht an. Ebenso regelt sie den vom Kanton ab der 6. Klasse (Wahlfach Instrumentalunterricht) angebotenen Instrumentalunterricht. Für die vom Kanton angebotene Lektion gilt die Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau.

2. Unterstellung

Die Musikschule untersteht dem Verein MSRL und den Vertragsgemeinden im Rahmen der Statuten, Reglemente und Rahmenverträge.

3. Verbandsmitgliedschaft

Der Verein MSRL ist Mitglied des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) und der Vereinigung Aargauischer Musikschulen (VAM).

B Organisation

4. Der Vorstand der MSRL ist das leitende (strategische) Organ.

Zur operativen Führung der MSRL stellt der Vorstand des Vereins einen Musikschulleiter an. Die Schulleitung wird vom Vorstand gewählt. Die Aufgaben umfassen die organisatorische, die fachliche sowie die pädagogische und künstlerische Leitung der Musikschule. Die Schulleitung überprüft die Qualität des Unterrichts gemäss schulinternem Qualitätskonzept. Sie hat ihren Sitz in Laufenburg.

Das Musikschulsekretariat wird vom Verein bestimmt; es unterstützt die Schulleitung im administrativen Bereich.

Der Unterricht wird in der Regel durch diplomierte und entsprechend ausgebildete Instrumentallehrpersonen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch den Vorstand des Vereins MSRL. Ausnahme: Beim Wahlfach Instrumentalunterricht an der Oberstufe ist die Kreisschule Region Laufenburg Anstellungsbehörde. Die Lehrpersonen unterstehen dem Schulleiter.

C UNTERRICHT

5. Lektionen

- 5.1. Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule. Es gilt die Feiertags- und Ferienregelung des jeweiligen Unterrichtsortes. Fällt der Schulunterricht aufgrund von Weiterbildungen, Teamtagen etc. oder Anlässen der jeweiligen Schulstandorte der Volksschule aus, findet der Instrumentalunterricht trotzdem statt. Die Schüler haben Anrecht auf 36 Lektionen pro Schuljahr, sofern keine Lektionen auf Feiertage fallen oder Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden (siehe Ziffer 14.4.).
- 5.2. Die Dauer der Lektion wird gemäss Anmeldung erfasst.
- 5.3. Je nach Instrument wird Einzel- oder Gruppenunterricht angeboten.

6. Unterrichtsangebot

- 6.1. Über das Angebot an Instrumenten und Arten des Unterrichts entscheidet der Vorstand des Vereins MSRL. Grundsätzlich wird der Unterricht für ein bestimmtes Instrument ab drei Schülern pro Unterrichtsort angeboten, sofern die Infrastruktur in der Gemeinde (Räume, Instrumente) den Unterricht zulassen. Gruppenunterricht wird ab zwei Schülern mit gleichem Niveau durchgeführt.
- 6.2. Sofern ein Unterrichtsangebot am Schul- und Wohnort besteht, kann der Schüler seine Wünsche für den Unterrichtsort anbringen. Diese werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 6.3. Der Ensembleunterricht ist eine Erweiterung und Ergänzung zum Instrumentalunterricht und wird in der Regel ab sechs Oberstufenschülern (ab der 6. Klasse) angeboten. Sofern die Anforderungen des BKS erfüllt sind, ist dieser Unterricht für Schüler unentgeltlich.

7. Veranstaltungen

In den angeschlossenen Gemeinden werden regelmässig öffentliche Veranstaltungen in Form von Musizierstunden und Konzerten durchgeführt. Sie ermöglichen den Schülern zielgerichtetes Üben, vorzeigen des Gelernten und geben Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Teilnahme der Schüler an diesen Veranstaltungen ist erwünscht.

8. Anmeldung

Die erste Woche des Schuljahres ist eine Organisationswoche, in welcher kein Unterricht stattfindet.

Die Anmeldung bezieht sich auf das ganze Schuljahr und ist verbindlich, Anmeldeschluss ist der 2. April.

Neuzuzüger können den Unterricht während eines laufenden Semesters beginnen.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Eltern, das Schulreglement einzuhalten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

9. Austritt, Abmeldungen

- 9.1. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur auf Ende des Schuljahres möglich. Letzter Termin für Abmeldungen ist der 2. April. Die Abmeldung ist erst gültig, wenn das Abmeldeformular ausgefüllt und unterzeichnet (Unterschrift der Lehrperson und der Eltern) rechtzeitig auf dem Sekretariat eingetroffen ist.
- 9.2. In Ausnahmefällen kann eine Abmeldung auf Ende des ersten Semesters bewilligt werden. Dazu ist bis zum 15. Dezember ein schriftlich begründetes Gesuch an die Schulleitung zu stellen. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- 9.3. Wer sich nicht fristgerecht abmeldet, gilt für das nächste Schuljahr als angemeldet und ist schulgeldpflichtig. Bei vorzeitigem Abbruch des Unterrichts besteht kein Anspruch auf eine Schulgeldrückzahlung (ausgenommen bei Wegzug oder längerer Krankheit). Das Schulgeld des laufenden Semesters ist in jedem Fall zu begleichen.

10. Absenzen der Schüler

- 10.1. Lässt ein Schüler Unterrichtsstunden ausfallen (Krankheit, Schulausflüge, Sporttage, Sammelaktionen, Schulverlegung, kurzfristige Änderungen im Stundenplan etc.), so besteht für die Lehrperson keine Verpflichtung, diese Stunden nachzuholen. Die Lehrperson führt eine Präsenzliste.
- 10.2. Bei Abwesenheit des Schülers wegen Krankheit oder Unfall kann ab der 3. aufeinanderfolgenden Lektion, mit der Einreichung eines Arzzeugnisses, eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes erfolgen, sofern im ganzen Schuljahr weniger als 36 Lektionen erteilt wurden.
- 10.3. Kann der Schüler wegen einer Verletzung das Instrument nicht spielen, so kann diese Zeit mit Musik- und Notentheorie, Rhythmen klatschen oder ähnlichen Formen überbrückt werden.

11. Absenzen der Lehrperson

- 11.1. Fallen Lektionen aus, weil die Lehrperson verhindert ist, so hat diese ihre Schüler möglichst schnell zu benachrichtigen. Bei weniger als 36 erhaltenen Lektionen pro Jahr erfolgt eine anteilmässige Schulgeldrückerstattung.
Aufgrund von Feiertagen, diversen Schulanlässen und internen Weiterbildungen der Lehrperson kann es gelegentlich ebenfalls zu Ausfällen des Unterrichts kommen. Zusätzliche Lektionen werden gezielt in Form von Ensemblespiel sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen, Konzerten und mCheck angeboten. Dadurch werden die Ausfälle kompensiert.
- 11.2. Ist mit längerer Abwesenheit der Lehrperson zu rechnen, wird nach Möglichkeit für eine Vertretung gesorgt.

12. Instrumente und Noten

- 12.1. Die Instrumente sind von den Eltern zu beschaffen (Miete oder Kauf). Die Lehrpersonen stehen beratend zur Seite. Die Kosten für Notenmaterial und weiteres persönliches Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten der Schüler bzw. Eltern.
- 12.2. Für Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Schüler haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

13. Stundenplan

- 13.1. Die Zuteilung der Schüler an die Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung.

13.2. Die Lehrperson erstellt ihren eigenen Stundenplan. Sie hat dabei die Verfügbarkeit der Unterrichtslokale und die Schulstundenpläne ihrer Schüler zu berücksichtigen. Sie stellt einen akzeptablen Unterrichtszeitpunkt zur Verfügung, der auch auf einen schulfreien Nachmittag fallen kann.

14. Rechte und Pflichten der Schüler

14.1. Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen sowie regelmässig zu üben.

14.2. Der Schüler erhält auf Wunsch jährlich einen Schülerbericht. Dieser beinhaltet sowohl eine Beurteilung durch die Lehrperson als auch einen Bericht des Schülers selbst.

14.3. Ist der Besuch des Unterrichtes wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, hat der Schüler resp. dessen Eltern die Lehrperson rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen (siehe Ziffer 10.).

14.4. Bei mangelndem Interesse, Nichtbeachtung der Pflichten oder aus anderen wichtigen Gründen kann ein Schüler auf Antrag der Lehrperson oder des Schulleiters, nach Rücksprache mit den Eltern, durch den Entscheid des Vereinsvorstand MSRL ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss wird kein Schulgeld zurückerstattet.

14.5. Die Versicherung des Schülers gegen die Folgen von Krankheit und Unfall ist Sache der Schüler bzw. deren Eltern.

15. Eltern

15.1. Die Eltern haben den Musikschulunterricht ihrer Kinder zu fördern und dafür zu sorgen, dass die Schüler vorbereitet den Unterricht besuchen (siehe Ziffer 14.1.).

15.2. Die Eltern sind eingeladen, gelegentlich eine Unterrichtsstunde zu besuchen.

15.3. Die Lehrpersonen pflegen den Kontakt zu den Eltern.

16. Schulordnung

Die kommunalen Schulordnungen sind einzuhalten.

D FINANZIERUNG

17. Die Musikschule wird durch Kantons-, Gemeinde- und Elternbeiträge finanziert. Schüler der Volksschule werden von den Vertragsgemeinden unterstützt sowie mit kantonalen Beiträgen subventioniert. Nicht in einer der Vertragsgemeinde wohnhafte Kinder, alle Jugendliche und Erwachsene können aufgenommen werden, das Schulgeld geht vollumfänglich zu ihren Lasten.

18. Schulgeld

18.1. Das Schulgeld wird jedes Jahr durch die Vertragsgemeinden aufgrund der Empfehlung des Vereinsvorstandes MSRL gemäss Budget festgelegt und halbjährlich, zu Beginn des Semesters, in Rechnung gestellt. Die Gemeindebeiträge sind in den Rahmenverträgen zwischen dem Verein MSRL und den angeschlossenen Gemeinden geregelt.

Der Instrumentalunterricht wird von den Vertragsgemeinden und dem Kanton subventioniert. Diese haben somit ein Interesse an der Teilnahme der Schüler am Unterricht. Sollte ein Schüler dem Unterricht fernbleiben (siehe Ziffer 14.4.), werden die Eltern auch für die entsprechenden Gemeindebeiträge belangt.

- 18.2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht, so wird folgender **Geschwisterrabatt** gewährt:
- 10 % fürs zweite Kind
 - 20 % fürs dritte Kind
 - 30 % fürs vierte Kind
- Belegt das 1. Kind nur das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht (ohne Zusatzminuten) erhält das 2. Kind keinen Rabatt, das 3. Kind 10 % usw.
Für ein Zweitinstrument besteht kein Anspruch auf den Gemeinde- und Kantonsbeitrag sowie den Geschwisterrabatt.
- 18.3. Die Musikschule besorgt das Inkasso der Schulgelder.
- 18.4. Bei Wegzug, längerer Krankheit oder Unfall kann die Schulleitung auf Antrag der Eltern einen Teil des Schulgeldes zurückerstatten.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Alle schulischen Belange werden primär zwischen Lehrperson und Eltern besprochen, organisatorische und pädagogische Fragen mit der Schulleitung und administrative Fragen mit dem Musikschulsekretariat. In Konfliktfällen wird zuerst die Schulleitung beigezogen, in nächster Instanz der Vorstand der MSRL.

Dieses Reglement wird auf Verlangen einem neu eintretenden Schüler abgegeben. Ansonsten ist es auf der Homepage der Musikschule (www.msrl.ch) einsehbar.

20. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2016/2017 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 19. Juni 2008.

Laufenburg, 24.11.2015